

§. 10.

Die Vergütung für Dienstleistungen der Landärzte und Chirurgen, welche nicht zu den Medicinalpersonen im Sinne des §. 29 der Reichsgewerbeordnung gehören, bleibt gleichfalls zunächst dem Uebereinkommen der Beteiligten überlassen.

Im Ermanglung einer solchen Vereinbarung hat das bezeichnete unterärztliche Personal für seine Dienstleistungen die Hälfte der den Ärzten für die gleichen Dienstleistungen ausgesetzten Vergütungen zu beanspruchen.

§. 11.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere der I. Abschnitt der Medicinaltar-Ordnung vom 28. October 1866 aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Januar 1876 für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

Hohenschwangau, den 18. December 1875.

K u n d i g.

v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär,
Ministerialrath Graf von Hundt.

Beilage zu §. 2.

Gebühren-Ordnung für ärztliche Dienstleistungen in der Privatpraxis.

I. Der Aerzte.

A. Gebühren für Besuche, Berathungen, Berichte, Zeugnisse und Leichenöffnungen.

1. Für Krankenbesuche:

- a) für den ersten Besuch 1 Mark 50 Pfennig bis 5 Mark,
- b) für jeden folgenden Besuch 1—3 Mark — Pfennig,
- c) bei Nacht (von 9 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens) das Doppelte.

2. Für verlangten oder notwendigen längeren Aufenthalt des Arztes bei dem Kranken, wenn der Aufenthalt länger als eine Stunde dauert, für jede Stunde zweiter
 - a) bei Tag von 3 bis 5 Mark,
 - b) bei Nacht das Doppelte.

Bruchtheile über eine halbe Stunde werden als eine ganze Stunde gerechnet.
3. Für eine Berathung in der Wohnung des Arztes mit oder ohne schriftliche Verordnung: von 50 Pfennigen bis 3 Mark, bei der Nacht das Doppelte.
4. Für mündliche Berathung zweier oder mehrerer Aerzte, den Besuch mit eingerechnet, jedem der betheiligten Aerzte:
 - a) für die erste Berathung 5—20 Mark,
 - b) für jede weitere mündliche Berathung in derselben Krankheit 3—10 Mark, bei Nacht das Doppelte.
5. Für schriftliche Berathung:
 - a) mit einem Kranken oder dessen Angehörigen 3—10 Mark,
 - b) mit einem Arzte 5—15 Mark,
 - c) mittels Krankengeschichte oder Gutachten 10—25 Mark.
6. Für Untersuchung mit dem Augen-, Ohren-, Kehlkopf-, Scheiden- oder Asterspiegel 2—8 Mark.
7. Für Anwendung der Electricität — je nach der Zeitdauer 2—5 Mark.
8. Für Zeugnisse excl. Stempel 1—5 Mark.
9. Für einen Bericht an eine Behörde und zwar:
 - a) für einen einfachen Bericht 2—4 Mark.
 - b) für einen Bericht mit Krankengeschichte und motivirtem Gutachten 10—25 Mark.
10. Für eine Privatimpfung, einschließlich der Zeugnisausstellung 2—10 Mark.
11. Für die Vornahme einer Leichenöffnung im Privatauftrage mit oder ohne Bericht 10—25 Mark.
12. Für verlangte Anwesenheit bei Vornahme einer solchen Leichenöffnung 5—10 Mark.
13. Für Assistenz bei Vornahme einer solchen Leichenöffnung 5—20 Mark.

B. Gebühren für wundärztliche Hilfeleistungen.

14. Für eine subcutane Einspritzung 1—3 Mark.

15. Für eine Chloroformirung 3—12 Mark.
16. Für kleine, leichte, durch einen einzigen Kunstact mit den einfachsten und gewöhnlichsten Instrumenten zu vollführende Operationen, z. B. oberflächliche Einschnitte, Nöhte, Punctionen, Entfernung fremder Körper aus leicht zugänglichen Körpertheilen, Anwendung des Catheters oder der Steinsonde, Ausrottung kleiner Geschwülste u. s. w. 3—20 Mark.
Sollten sich bei Vornahme der genannten und ähnlicher kleiner Operationen unerwartete Schwierigkeiten ergeben, so ist eine Erhöhung der Gebühr bis zur Hälfte gestattet.
17. Für Larix und Reposition:
a) beweglicher Vorfälle und Brüche 3—15 Mark.
b) eingeklemmter Vorfälle und Brüche 5—25 Mark.
18. Für Einrichtung von verrenten und gebrochenen Gliedern einschließlich des ersten Verbandes 10—40 Mark.
19. Für Anlegung eines complicirten schwierigen Verbandes 10—30 Mark.
20. Für große, aus mehreren Kunstacten bestehende und einen besonderen Instrumenten-Apparat, sowie eine oft wiederholte genaue Einübung erfordernde Operationen, z. B. Gefäßunterbindungen in der Continuität, Transfusionen, Neuro-, Myo- und Tenotomien, Operation der Hasenscharte und Rhinose, Amputation der weiblichen Brust, Thoracotomie, Ausrottung größerer Geschwülste, Castration, Luftröhren- und Bruchschnitt, Absehung von Gliedmassen 20—100 Mark.
21. Für Vornahme von Augenoperationen:
a) Operationen an Lidern und Thränenorganen 5—40 Mark.
b) Schieloperationen 30—100 Mark.
c) Irisektomie 20—100 Mark.
d) Staaroperationen 40—150 Mark.
22. Für die schwierigsten und zu ihrer Ausübung die höchste Kunstbildung erfordernden Operationen, z. B. Rhinoplastik, Blasensteinooperationen, Operationen der Schlagadergeschwülste, Resectionen, Ovariotomien, Erstirpationen des Mastdarms, der Gebärmutter u. s. w. 50—200 Mark.

C. Gebühren für hebrärztliche Hilfeleistungen.

23. Für eine Untersuchung in Bezug auf Schwangerschaft oder vorangegangene Geburt 2—5 Mark.

24. Für die Leitung einer natürlichen Geburt 10—30 Mark.
Für Zwillingsgewburten die Hälfte mehr.
25. Für die Beendigung einer Steißgeburt 15—30 Mark.
26. Für eine
 a) durch Wendung
 b) durch Zangenhilfe } beendigte Geburt 20—50 Mark.
27. Für eine Perforation mit nachfolgender Anwendung der Zange oder des Kephalotribs 30—70 Mark.
28. Für eine Embryotomie 30—70 Mark.
29. Für eine Nachgeburtsoperation 15—50 Mark.
30. Für den Kaiserschnitt:
 a) an einer Lebenden 50—150 Mark.
 b) an einer Verstorbenen 15—30 Mark.
31. Für Anlegung eines Mutterkranzes 3—10 Mark.
32. Für Leitung einer künstlichen Frühgeburt 25—50 Mark.
33. Für Leitung einer Fehlgeburt 5—30 Mark.
34. Für Einspritzungen 2—5 Mark.

II. Der Zahnärzte.

35. Für einen Besuch 1—3 Mark.
36. Für die Reinigung sämtlicher Zähne 5—10 Mark.
37. Für das Ausfüllen, Ausbrennen, Anbohren, Stumpf-, Ab- oder Durchfeilen, sowie für das Ausziehen eines Zahnes oder einer Zahnwurzel 1—3 Mark.
38. Für die Befestigung eines Zahnes 1—2 Mark.
39. Für die Anfertigung und Einsetzung eines künstlichen Zahnes, einschließlich der vorbereitenden Operation 10—20 Mark.
40. Für leichte Zahnfleischoperationen 1—3 Mark.